

Stenographisches Protokoll.

23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 13. Juni 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen und Krankmeldungen (S. 510);
- b) Beurlaubungen (S. 510).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Ernennung des Dr. h. c. Heini zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und Enthebung des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Krauland von der Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau (S. 510);
- b) Begrüßung und Vorstellung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. h. c. Heini (S. 510);
- c) Schriftliche Beantwortung der Anfrage 25/J (S. 510).

3. Ausschüsse.

Zuweisung des Antrages 34/A (S. 510).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates (111 d. B.), (S. 510). — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 511);
- b) Paßgesetz-Novelle (112 d. B.) (S. 510). — Verfassungsausschuß (S. 511);
- c) Bundesverfassungsgesetz über die Rechts-hilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (122 d. B.) (S. 511). — Justizauschuß (S. 511).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (94 d. B.), betreffend das Grundsteueränderungsgesetz (102 d. B.).
Berichterstatte: Abgeordneter Pirsch (S. 511);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 511).
- b) Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (92 d. B.), betreffend das Wiederverlautbarungsgesetz (113 d. B.).
Berichterstatte: Abgeordneter Dr. Häuslmayer (S. 511);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 512).
- c) Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (103 d. B.), betreffend das Gebührenanspruchsgesetz (114 d. B.).
Berichterstatte: Abgeordnete Floßmann (S. 512);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 512).

- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (105 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Aufnahme eines Dollarkredites (115 d. B.).
Berichterstatte: Abgeordneter Mayrhofer (S. 512);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 513).

- e) Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (87 d. B.), betreffend das Schöffentistengesetz (116 d. B.).
Berichterstatte: Abgeordneter Mark (S. 513);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 515).

- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (82 d. B.), betreffend das Versicherungsüberleitungsgesetz (117 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Brunner (S. 515); Redner: Abgeordnete Ferdinanda Floßmann (S. 516), Abgeordneter Elser (S. 518);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschlußentschließung (S. 519).

- g) Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (84 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen (118 d. B.);
Berichterstatte: Abgeordnete Proft (S. 519);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 521).

- h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (76 d. B.), betreffend die Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle (119 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Fink (S. 521);

Redner: Abgeordneter Honner (S. 522);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschlußentschließung (S. 523).

- i) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (78 d. B.), betreffend die Vermögensteuernovelle 1946 (120 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Lakowitz (S. 523);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 523).

- j) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (95 d. B.), betreffend das Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetz (121 d. B.).

Berichterstatte: Abgeordneter Müller (S. 523); Redner: Abgeordneter Honner (S. 523);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 524).

510 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946.

In der Sitzung
eingebrachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Müllner, Prirsch, Dr. Pernter, Haunschmidt, Hans, Matt, Bleyer, Hinterndorfer und Genossen, betreffend die Zulassung der Seelsorger anerkannter Religionsgemeinschaften zur Durchführung des Trauungsaktes bei Eheschließungen (35/A);

der Abgeordneten Prinke, Grubhofer, Geißlinger, Altenburger und Genossen auf ein Gesetz, betreffend Sonder Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen (36/A);

der Abgeordneten Spielbüchler, Schneeberger, Voithofer, Gföller und Genossen, betreffend Ermächtigung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zur Weitergabe von Siedlungsgrund (37/A);

der Abgeordneten Probst, Reismann, Gabriele Proft, Hillegeist, Gschweidl, Eibegger, Marchner, Griesner und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiterorganisationen (38/A);

der Abgeordneten Schneeberger, Spielbüchler, Voithofer, Gföller und Genossen, betreffend die Wiedereinführung

des ständigen Dienstverhältnisses für die Arbeiter in den Österreichischen Bundesforsten (39/A);

der Abgeordneten Gumplmayer, Böhm, Miksch, Leopold Wolf, Stampler, Forsthuber, Walcher, Zechtl und Genossen, betreffend Abänderung der Lohn- und Einkommensteuergesetze (40/A).

Anfragen

der Abgeordneten Dr. Tschadek, Brachmann, Horn, Frühwirth und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherung der Versammlungsfreiheit (31/J);

der Abgeordneten Gföller und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Maßnahmen gegen überhandnehmende Wildschäden (32/J);

der Abgeordneten Gföller, Stampler und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Duldung von Mißständen in der Lebensmittelablieferung zum Schaden der Bauern, die auch eine Gefährdung der Ablieferung bedeuten (33/J);

der Abgeordneten Prirsch, Kummer, Maurer, Ing. Babitsch, Ing. Kottufinsky, Seiner, Roth, Dr. Gorbach und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude (34/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Der Abgeordnete Handel ist schwer erkrankt. Der ärztliche Bericht besagt, daß eine Operation bereits vorgenommen wurde, aber zur Heilung ein Spitalsaufenthalt von mindestens zwölf Wochen notwendig ist. Daher wird ihm vom Hause ein Krankheitsurlaub von zwölf Wochen gewährt.

Außerdem wurde dem Abgeordneten Krisch vom Präsidenten ein vierwöchiger Urlaub erteilt.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Doktor Nemezc, Rainer und Wedenig.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Blümel, Cerny und Fageth.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage Nr. 25 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt,

der Antrag Nr. 34 dem beantragten Ausschuß zugewiesen.

Eingelangt ist nachstehende Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Figl vom 31. Mai 1946:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates in Wien.

Der Herr Bundespräsident hat an mich das nachstehende Schreiben, Z. 3313, gerichtet: Auf Ihren Vorschlag ernenne ich gemäß Artikel 70, Absatz (1), des Bundes-Verfassungs-

gesetzes in der Fassung von 1929 den Präsidenten der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen für Wien, Dr. h. c. Eduard Heinl, zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau.

Gleichzeitig enthebe ich den mit meiner Entschliebung vom 10. Mai 1946 mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau betrauten Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Peter Krauland von dieser Geschäftsführung.

Hievon beehre ich mich, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vorlage an den Nationalrat Mitteilung zu machen.“

Präsident: Der Herr Minister Heinl ist heute im Hause erschienen und ich begrüße ihn herzlich. Ich erlaube mir, ihn als einen alten Bekannten des Hauses vorzustellen. (Lebhafter Beifall.)

*

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingegangen:

Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates (111 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), abgeändert und ergänzt wird (Paßgesetz-Novelle) (112 d. B.);

23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946. 511

Bundesverfassungsgesetz über die Rechts-
hilfe, die Auslieferung und Durchlieferung
in Strafsachen, für die nach österreichischem
Recht das Volksgericht zuständig wäre
(122 d. B.).

Von den eingelangten Regierungsvorlagen
werden zugewiesen:

Vorlage 111 d. B. dem Ausschuß für soziale
Verwaltung,

112 d. B. dem Verfassungsausschuß und

122 d. B. dem Justizausschuß.

Es gelangt der **1. Punkt** der Tagesord-
nung zur Verhandlung: Bericht des Fi-
nanz- und Budgetausschusses über die Vor-
lage der Bundesregierung (94 d. B.): Bundes-
gesetz, betreffend Änderungen des Grund-
steuergesetzes (**Grundsteueränderungsgesetz**)
(102 d. B.).

Berichterstatter **Prirsch**: Hohes Haus!
Diese Regierungsvorlage wurde vom Finanz-
und Budgetausschuß am 15. Mai beraten.
Die Vorlage beinhaltet, daß das Rechnungs-
jahr für die Grundsteuer wieder mit dem
Kalenderjahr zusammenfällt. Die Gebiets-
körperschaften werden, soweit dies nicht
schon geschehen ist, bei der Budgetierung
den Übergang vom Rechnungsjahr auf das
Kalenderjahr vollziehen. Die Erstellung des
Voranschlages wird erschwert, wenn Steuern
abweichend vom Haushaltsjahr für das
Rechnungsjahr eingehoben werden, wie dies
bei der Grundsteuer bis jetzt der Fall ge-
wesen ist. Deshalb schlägt der vorliegende
Gesetzentwurf vor, die Grundsteuer ab
1. Jänner 1946 wieder für das Kalenderjahr
einzuhoben.

Diese Änderung geschieht in der Regie-
rungsvorlage durch Artikel I, Buchstabe e.
Die übrigen Bestimmungen des Artikels I
ergeben sich als notwendige Folge der durch
den Buchstaben e durchgeführten Gesetzes-
änderung. Der Artikel II enthält Übergangs-
bestimmungen, die dem Umstände Rech-
nung tragen, daß die Grundsteuer 1945 nicht
mehr für das ganze Jahr, sondern bloß für
drei Vierteljahre eingehoben wird. Artikel III
legt fest, daß dieses Bundesgesetz rückwir-
kend mit 1. Jänner 1946 in Kraft tritt. Ar-
tikel IV betraut das Bundesministerium für
Finanzen mit der Vollziehung dieses Ge-
setzes. Es wird ermächtigt, das Grund-
steuergesetz in seiner durch dieses Bundes-
gesetz ergänzten oder geänderten Fassung
wieder zu verlautbaren.

Der Ausschuß hat der Begründung der
Regierungsvorlage zugestimmt, daß der
Übergang bei der Grundsteuereinhebung
vom Rechnungsjahr, das mit 1. April begann
und am 31. März endete, auf das Kalender-

jahr eine wesentliche Erleichterung für die
Budgetierung der Gebietskörperschaften be-
deutet. Die Regierungsvorlage wurde un-
verändert und einhellig beschlossen.

Auf Grund seiner Vorberatung stellt somit
der Finanz- und Budgetausschuß den An-
trag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem Gesetzent-
wurf (94 d. B.), betreffend Änderungen des
Grundsteuergesetzes (**Grundsteueränder-
ungsgesetz**) die verfassungsmäßige Zu-
stimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird die Vor-
lage gemäß dem Antrag des Berichterstatters
in zweiter und dritter Lesung zum
Beschluß erhoben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der
Bericht des Justizausschusses über die Re-
gierungsvorlage (92 d. B.): Bundesverfas-
sungsgesetz über die Wiederverlautbarung
von Rechtsvorschriften (**Wiederverlautba-
rungsgesetz — WVG.**) (113 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Häuslmayer**: Hohes
Haus! Die Vorlage, die heute vom Justiz-
ausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wird,
beschäftigt das zweite Mal das Hohe Haus.
Die Provisorische Staatsregierung hat be-
kanntlich im vorigen Jahr ein Wiederver-
lautbarungsgesetz beschlossen. Gegen dieses
Gesetz wurde vom Alliierten Rat wegen einer
vermeintlichen Diskrepanz zwischen der
Exekutive und der Legislative Einspruch
erhoben. Daher hat sich das Hohe Haus am
19. Februar mit diesem Gesetz wieder be-
schäftigt und es außer Kraft gesetzt. Wir
müssen dieses Gesetz also wegen dieser Be-
denken noch einmal beschließen.

Die Bedenken sollen dadurch zerstreut
werden, daß das neue Wiederverlautbarungs-
gesetz den Nationalrat selbst in den Vorgang
der Wiederverlautbarung einschaltet, indem
die sofortige Wiedervorlage der wiederver-
lautbarten Gesetze durch die Bundesregie-
rung an den Nationalrat vorgesehen wird.
Der entsprechende Paragraph wurde in der
Gesetzesvorlage dahin geändert. Früher
hieß es im § 3, daß die wiederverlautbarten
Rechtsvorschriften dem Nationalrat spätestens
binnen einem Vierteljahr vorzulegen sind.
Dann ist auch so wie bei den übrigen Ge-
setzen und Verordnungen eine Einbeziehung
des Verfassungsgerichtshofes vorgesehen.
Schließlich soll der Umfang der Ermächti-
gung zur Wiederverlautbarung auf die Bun-
desgesetzgebung eingeschränkt werden.

Unter die Ermächtigung zur Wiederverlaut-
barung fallen alle österreichischen Rechts-
vorschriften und alle jene Vorschriften, die

512 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946.

noch aus der Nazizeit her in Geltung stehen und vorläufig rezipiert worden sind. Die Vorlage enthält eine taxative Aufzählung der Befugnisse, die der Bundesregierung bei der Wiederverlautbarung zustehen, und sie sieht eine Wiederverlautbarung aller dieser Gesetze auch in der „Amtlichen Sammlung“ vor.

Der Gesetzentwurf ist nun so abgefaßt, daß, wie ich glaube, allen Finessen entsprochen ist, um die etwas ängstlichen Bedenken des Alliierten Rates zu beseitigen. Ich stelle daher namens des Justizausschusses den Antrag:

„Der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der im § 3 vorgenommenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Das Gesetz wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (103 d. B.): Bundesgesetz, womit Vorschriften über den Gebührenanspruch der Schöffen und Vertrauenspersonen erlassen und die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Gebührenanspruch der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren ergänzt werden (Gebührenanspruchsgesetz — Geb. A. G.) (114 d. B.).

Berichterstatterin **Floßmann**: Hohes Haus! Die Schaffung des Schöffenslistengesetzes war die Grundlage zur Bildung der Schwurgerichte. Daher ist es unerlässlich, auch jene Vorschriften in gesetzlicher Form zu geben, die den Gebührenanspruch der Schöffen und Vertrauenspersonen, der Zeugen, Sachverständigen und der Dolmetsche regeln. Der Justizausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage eingehend beschäftigt und sich dabei von dem Leitgedanken führen lassen, daß durch die Schaffung des Gebührenanspruchsgesetzes in erster Linie alles ausgeschaltet werden soll, was noch an die Zeit erinnert, in der die reichsrechtlichen Vorschriften über den Gebührenanspruch der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren in Geltung gestanden sind. Außerdem wurde darauf Bedacht genommen, daß eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vorschriften auf diesem Teilgebiet des Strafverfahrensrechtes ermöglicht wird. Drittens werden auch gewisse Erleichterungen in der Gebührenbestimmung in den einzelnen Fällen durch außerhalb des Gesetzes aufgestellte Tarife festgehalten.

Dieses Gesetz zerfällt in neun Artikel, und diese gliedern sich wieder in 27 Paragraphen. Im Artikel I werden die Gebührenansprüche der Schöffen und Vertrauenspersonen festgehalten. Der Artikel II beschäftigt sich mit den Reise- und Aufenthaltskosten der Schöffen und Vertrauenspersonen, der Sachverständigen sowie der Zeugen und Dolmetsche. Der Artikel III beinhaltet die übrigen Auslagen, zum Beispiel die Kosten für die Vorbereitung von Gutachten und ähnliches mehr. Der Artikel IV beschäftigt sich mit der Entschädigung für Zeitversäumnisse, soweit ein Zeitverlust einen empfindlichen Abbruch am täglichen Erwerb bedeutet. Artikel V zerfällt in einige Paragraphen über die Entlohnung der Sachverständigen, denn es ist manchmal notwendig, daß besondere Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden, die eine besondere Vorbildung oder besondere Fachkenntnis erfordern. Artikel VI behandelt die Entlohnung der Dolmetsche. Artikel VII enthält die Bestimmungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetsche, soweit sie gemeinsamer Natur sind. Artikel VIII beschäftigt sich mit allen Tarifen, die von den Oberlandesgerichten aufzustellen sind und Entgelte für besondere Leistungen im Auge haben, wie zum Beispiel Verrichtungen von Gerichtsärzten, Tierärzten als Sachverständige und dergleichen mehr. Im Artikel IX sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen festgehalten.

Der Justizausschuß hat sich in seinen Beratungen auf die einstimmige Annahme des Gesetzes geeinigt. Ich bitte daher, folgenden Antrag des Justizausschusses anzunehmen (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (103 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (105 d. B.): Bundesgesetz über die Aufnahme eines Dollar-kredites (115 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Das Kriegsdepartement der Vereinigten Staaten beabsichtigt, einen erheblichen Teil der Ausrüstung der amerikanischen Armeen in Europa nicht mehr nach Amerika zurückzuschaffen, sondern in Europa als Demobilisierungsgut zu veräußern. Es ist an die österreichische Bundesregierung die Mitteilung ergangen, daß sich auch Österreich am

Ankauf solchen Demobilisierungsgutes beteiligen möge. Begreiflicherweise hat sich die Bundesregierung gerne entschlossen, von dieser Möglichkeit zum Ankauf dringend notwendiger Güter, wie Autos, Traktoren, Werkzeuge, Bekleidungsstoffe und so weiter in Anbetracht der weitgehenden Entgüterung und insbesondere des Mangels an Transportmitteln in Österreich Gebrauch zu machen.

In der Einladung zum Ankauf solchen Demobilisierungsgutes seitens der amerikanischen staatlichen Stellen ist auch die Möglichkeit eröffnet worden, zur Deckung und Bezahlung dieser Demobilisierungsgüter beim Schatzamt der Vereinigten Staaten einen Kredit in Höhe von 10 Millionen Dollar aufzunehmen. Die Ermächtigung zur Aufnahme eines solchen Kredites soll die in Verhandlung stehende Vorlage der Bundesregierung geben. Weiter enthält der Gesetzentwurf die Bestimmung, daß diese 10 Millionen Dollar ausschließlich zum Ankauf solcher Güter zu verwenden und die Kosten des Ankaufes, die Transportspesen und so weiter im ordentlichen Haushalt zu verrechnen sind. Der Kredit ist ab 1. Juli 1947 mit 2 3/8 Prozent zu verzinsen und ab 1. Juli 1952 in 25 gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

Welcher Art die Güter sein werden, ist im Gesetz nicht festgelegt. Es ist auch nicht festgelegt, daß der Ankauf solcher Güter nur für staatliche Zwecke erfolgen soll. Wir hoffen sogar, daß Traktoren, insbesondere für landwirtschaftliche Zwecke und sonstige Verkehrszwecke, auch Privaten zur Verfügung gestellt werden können, damit der ohnehin so mangelhaft mit Fahrzeugen versehene Zivilverkehr nicht weiter gehemmt bleibt.

Die Regierungsvorlage wurde im Finanz- und Budgetausschuß am 6. Juni in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen. Der Ausschuß stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufnahme eines Dollarkredites (105 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Gemäß diesem Antrag wird bei der Abstimmung der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Zur Verhandlung gelangt als 5. Punkt der Tagesordnung der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage

(87 d. B.): Bundesgesetz über die Bildung der Schöffnenlisten (**Schöffnenlistengesetz**) (116 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Die Regierungsvorlage über die Bildung der Schöffnenlisten erinnert uns daran, daß die Worte „Schöffnen“, „Geschworene“ und so weiter einem Ideal aller freiheitlichen Bewegungen entsprechen. 1789, 1848 und später war die Teilnahme des Volkes an der Gerichtsbarkeit eine der Hauptforderungen aller freiheitlichen Völker. Auch als im Jahre 1873 in Österreich zum ersten Male wieder liberale Tendenzen zum Durchbruch kamen, ist ein solches Geschworenengesetz erlassen worden. Als sich dann später herausstellte, daß die alleinige Ausübung der richterlichen Tätigkeit durch Elemente aus der Bevölkerung zu gewissen Unzukömmlichkeiten führen kann, kam es zu einer Korrektur der Laiengerichtsbarkeit durch die Verbindung der Tätigkeit von Berufsjuristen mit ihr in der Form der Schöffengerichte.

Das uns vorliegende Gesetz bedeutet den Übergang von dem Provisorium, in dem wir uns bisher befanden, zu einem Definitivum. Es stellt sicherlich nicht das letzte Ideal der Teilnahme des Volkes an der Gerichtsbarkeit dar, wie es etwa in anderen demokratischen Ländern in der Form der Friedensrichter oder in einem anderen Aufbau der Geschworenengerichte verwirklicht ist. Es war aber jetzt notwendig, daß das Schöffnenlistengesetz, das von der Provisorischen Regierung erlassen wurde und das, beruhend auf den damals allein vorhandenen Instanzen der Parteien, diese zur Bildung der Schöffnenlisten herangezogen hat, durch ein neues Gesetz ersetzt werde.

Gegen den Entwurf der Regierung haben sich Bedenken erhoben, die insbesondere vom Magistrat der Stadt Wien geltend gemacht wurden, der auf die Kostspieligkeit der Evidenzhaltung in den Großgemeinden hinwies. Auf der anderen Seite gab es wieder Bedenken dagegen, hier allzuviel zu lockern, damit die Reinheit der Schöffnenlisten gesichert bleibe. In mehreren Ansprachen ist es gelungen, ein Übereinkommen herzustellen, das sich von dem ursprünglichen Entwurf der Regierung vor allem darin unterscheidet, daß die dort für die Städte mit eigenem Statut vorgesehenen Sonderbestimmungen jetzt auf Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern beschränkt werden, weil es nicht für notwendig angesehen wurde, in kleineren Städten mit eigenem Statut ebenso komplizierte Sonderbestimmungen zu erlassen wie in den Großgemeinden Wien, Graz, Linz und so weiter. Das Wesentliche ist, daß man für die kleinen Ge-

514 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946.

meinden die Erfassung der in die Listen aufzunehmenden Menschen alle Jahre durchführt, in den Großgemeinden aber nur alle vier Jahre. Dementsprechend wird in den kleineren Gemeinden die Überprüfung aller Aufgenommenen jährlich durchgeführt, in den Großgemeinden wird aber immer nur ein Viertel der im ersten Jahre Erfassten überprüft werden.

Ich möchte nun der Reihe nach auf die im Gesetz vorgenommenen Änderungen hinweisen. Im § 2 haben wir den Ausdruck „deutsche Sprache“ durch „Gerichtssprache“ ersetzt, weil wir von vornherein feststellen wollten, daß hier bei uns gegen keine Minderheit, wie wir sie im Burgenland und in Kärnten haben und in Zukunft vielleicht auch in Tirol haben werden, eine Sonderbestimmung existiert. Wir wollten festhalten, daß der Schöffe nur der Gerichtssprache der Verhandlung mächtig sein muß.

Im § 4 haben wir die Bestimmung, daß die Frauen auf ihre Einreihung in die Schöffenliste auf immer verzichten können, geändert und haben diese Zeit mit vier Jahren begrenzt. Nach den neuen Bestimmungen, die beschlossen worden sind, werden in den großen Städten allen zum Schöffenamt Berechtigten, die zum Verzicht berechtigt sind, Erklärungen des Inhalts vorgelegt werden, daß sie die Befreiung in Anspruch nehmen wollen. Um nun zu verhindern, daß alle Frauen, die bei der ersten Erfassung diese Erklärung unterschreiben, damit für immer von der Teilnahme an der Schöffengerichtbarkeit ausgeschlossen werden, haben wir die Frist für die Frauen, für die sie auf ihre Aufnahme in die Listen verzichten können, mit vier Jahren begrenzt.

In den §§ 13 und 25 haben wir Bestimmungen getroffen, die verhindern sollen, daß bei Gemeindewahlen vielfach auftretende lokale Parteien, wie etwa die Milchproduzenten von Göblasbruck oder ähnliche lokale Wahlwerbegruppen nun in allen übergeordneten Kommissionen vertreten sein müssen, und wir haben deshalb die Bestimmung eingefügt, daß nur die im Nationalrat oder im zuständigen Landtag vertretenen Parteien in der Bezirks-, beziehungsweise Gerichtshofkommission vertreten sein müssen, wenn sie in einer Gemeindekommission des entsprechenden Bereiches vertreten sind.

In den §§ 13 und 18, in denen es sich um die Auswahl der für das Geschworenenamts besonders geeigneten Personen handelt, haben wir festgesetzt, daß die zuständige Kommission dann, wenn sie bereits zwei Prozent aller Erfassten als besonders geeignet bezeichnet hat, in der Auswahl solcher Personen nicht mehr weiter fortfahren muß,

damit soweit wie möglich eine Gleichmäßigkeit bei der Auswahl der dafür in Betracht kommenden Personen in allen Teilen der Republik erreicht wird.

Ferner haben wir im § 42, der sich mit den Jugendschöffen beschäftigt, die Beschränkung der Auswahl auf Lehrer, Erzieher und Jugendfürsorger fallen gelassen, indem wir ermöglichten, daß auch andere Personen als Jugendschöffen berufen werden können, weil wir der Meinung waren, daß es selbstverständlich auch in den Kreisen der Elternschaft geeignete Personen gibt, die zum Jugendschöffenamt herangezogen werden sollen. Im § 43 haben wir den Absatz 5 gestrichen, so daß Änderungen in der Aufzählung der vorschlagsberechtigten Körperschaften für die Jugendschöffen nur mehr durch Gesetz und nicht mehr durch Verordnung vorgenommen werden können.

Die Hauptänderungen haben sich auf die schon früher erwähnten Sonderbestimmungen beschränkt. Wir haben einen § 15 einfügen müssen, weil es bei kleineren Städten mit eigenem Statut doch gewisse Eigenheiten gibt, die berücksichtigt werden müssen, wie etwa die, daß hier keine übergeordnete Bezirksbehörde da ist. Die §§ 16 bis 21 sind neu gestaltet worden, und zwar wesentlich in der Richtung, daß die Erfassung in den großen Gemeinden nur jedes vierte Jahr vor sich gehen muß. Die Frist für die Erfassungsarbeit ist mit drei Monaten statt mit einem Monat festgesetzt worden. Das Gesetz verpflichtet die Einwohner zur Mitwirkung an der Bildung dieser Listen. Es bestimmt ferner, daß Formblätter von den zum Schöffenamt Berechtigten mit einer eidesstattigen Erklärung ausgefüllt werden müssen. Durch diese Formblätter soll den Magistraten der großen Gemeinden die Arbeit erleichtert werden. Daß eine strenge Vertraulichkeit sichergestellt sein muß, ist klar. Wir haben deshalb eine Bestimmung eingefügt, daß die Formblätter in verschließbaren Kuverts abzugeben sind.

Schließlich war es auch wichtig, zur leichteren Durchführbarkeit der Bestimmungen der §§ 16 bis 21 den großen Gemeinden eine Möglichkeit zu geben, die Erfassung der Schöffenberechtigten in Karteiform durchzuführen.

Aus den Listen, die also alle Schöffenberechtigten umfassen, wird im ersten Jahr jeder Vierte in ein Verzeichnis aufgenommen — und dieses Verzeichnis wird dann in die eigentliche Urliste übernommen —, im zweiten Jahr jeder Dritte, im dritten Jahr jeder Zweite und der Rest, alle die übrig bleiben, im vierten Jahr, so daß praktisch innerhalb von vier Jahren jede der in den großen Ge-

23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946. 515

meinden wohnhaften schöffenberechtigten Personen in die Urliste kommt. Diese Regelung hat den Vorteil, daß sie die notwendige Sparsamkeit mit öffentlichen Mitteln mit der absoluten Gewährleistung der Reinheit der Schöffenlisten vereinigt, daß sie aber auch gleichzeitig den Ausgleich zwischen den städtischen und ländlichen Interessen durch die Bestimmung bezüglich der zwei Prozent der besonders Geeigneten sicherstellt.

So glauben wir, daß alles Erforderliche getan worden ist, um das Gesetz so zu gestalten, wie es notwendig ist. Es ist damit ein erster Schritt auf dem Wege zur Volksgerichtsbarkeit im weitesten Sinne gegangen worden; gleichzeitig ist diese Gesetzesvorlage ein Meilenstein auf dem Wege der Befreiung vom nationalsozialistischen Gedanken- und Gesetzesgut.

Der Justizausschuß bittet daher das Hohe Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach dem Antrag des Justizausschusses — § 2, Absatz (1), Ziffer 10, 11 und 12 als Verfassungsbestimmungen nach Konstatierung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Es folgt der 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (82 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz) (117 d. B.).

Berichterstatler Brunner: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, die Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt, ist aus der Not der Versicherungswirtschaft im allgemeinen geboren. Durch die direkte und indirekte Einwirkung des Krieges wurden die fixen Werte der Versicherungsanstalten, die in Häusern und Liegenschaften bestanden, teilweise zerstört. Außerdem wurden die in österreichischen Werten angelegten Versicherungswerte in deutsche Staatspapiere umgeleitet. Die Neuanhäufung von Reserven wurde zwangsweise wiederum in deutsche Staatspapiere übergeleitet, so daß die Versicherungswirtschaft und die Versicherungsgesellschaften im einzelnen bar aller Mittel sind. Das Schillinggesetz hat außerdem durch die Blockierung der Geldwerte die Möglichkeit genommen, an die Versicherten die Beträge, die ihnen laut den Verträgen zustanden sind, auszubezahlen. Bevor eine endgültige Regelung durch ein Gesetz über

die Versicherungswirtschaft geschaffen wird, ist es daher notwendig, ein Überleitungsgesetz dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

Dieses Überleitungsgesetz sieht eine Versicherungswiederaufbaukommission und eine Versicherungsverrechnungsstelle vor. In der Versicherungswiederaufbaukommission sind alle Körperschaften vertreten, die daran interessiert sind. Und zwar sieht § 2 für diese Kommission zehn fachkundige Mitglieder vor, nämlich vier vom Verband der Versicherungsanstalten Österreichs, zwei vom österreichischen Gewerkschaftsbund, ein Mitglied von der Kammer für Handel und Gewerbe, eines von der Landwirtschaftskammer, eines von der Arbeiterkammer und ein Mitglied im Sinne des von der Frau Abgeordneten Floßmann im Finanz- und Budgetausschuß gestellten Antrages, der in den Regierungsentwurf eingebaut wurde, der reinen Kleinlebensversicherungsanstalten.

Bei den Lebensversicherungen ist vorgesehen, daß 40 Prozent der Leistung, bei der Schadensversicherung bis zu 1000 S je Versicherungsfall zu erbringen sind. In Ausnahmefällen kann die Versicherung auch höhere Beträge leisten. Eine Sonderregelung ist für die vier Versicherungsbestände, die nach dem „Phönix“-Gesetz im Jahre 1936 der Österreichischen Versicherungs A. G. übertragen wurden, vorgesehen. Die Bedeckung dieser Sparte ist durch die Obligationen des Versicherungsfonds gewährleistet.

Hohes Haus! Das Versicherungswesen muß das alte Vertrauen, das es vor dem Jahr 1938 besessen hat, wieder zurückbekommen. Es ist daher notwendig, daß wir mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln unbedingt haushalten. Es hätte keinen Sinn, wenn wir heute die Regierungsvorlage dahin abänderten, daß wir beispielsweise den Antrag der Frau Abgeordneten Floßmann annehmen würden, der besagt, daß der Betrag von 200 S in der Kleinlebensversicherung auf den in der Großlebens- und Unfallversicherung vorgesehenen Mindestbetrag von 400 S erhöht wird. Die Regierungsvorlage konnte darauf nicht eingehen und auch im Finanz- und Budgetausschuß konnte das nicht weiter erwogen werden, weil wir eben für diese Menge von Kleinlebensversicherungen, die ja den Hauptstock darstellen, die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung haben. Im Finanz- und Budgetausschuß haben wir daher, so leid es uns tut, diesen Antrag ablehnen müssen. Aber es ist besser, wir garantieren diese 200 S Höchstausmaß für den Einzelfall, als wir nehmen diesen Antrag an und können dann die 400 S auch nicht oder nur teilweise

bezahlen. Darum würde ich beantragen, den Antrag der Frau Abgeordneten Floßmann abzulehnen.

Weiter ist ein Entschließungsantrag eingebracht worden, und zwar vom Herrn Abgeordneten Ludwig. Dieser besagt, daß an diejenigen Rentenempfänger, die deutsche Staatsbürger sind, keine Beträge ausgezahlt werden, sondern daß diese Beträge an einen gemeinsamen Fonds abgeführt und später dann im Verrechnungswege mit den deutschen Stellen ausgeglichen werden. Die Begründung ist, daß unsere österreichischen Staatsbürger draußen im Reich mit dem gleichen zu rechnen haben. Die Entschließung lautet (liest):

„Das Bundesministerium für Finanzen hat in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, betreffend Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz) Versicherungsleistungen an Staatsangehörige des Deutschen Reiches in Aussicht genommen. Nun ist die derzeitige Notlage der österreichischen Versicherungsanstalten vor allem aus der Tatsache entstanden, daß diese Anstalten beinahe ihr gesamtes Vermögen vor allem in Reichswerten anlegen mußten, die eine Unterlage für die Bezahlung oder Deckung der Kriegskosten zu bilden hatten. Das Bundesministerium für Finanzen wird daher aufgefordert, die von den österreichischen Versicherungsanstalten an Reichsdeutsche oder an Staatsangehörige des Deutschen Reiches flüssig zu machenden Beträge auf das Konto der Reparationsforderungen Österreichs gegenüber Deutschland zu stellen. Weiters wird das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert, dem Parlament ehebaldigst über seine Pläne, betreffend Erstellung der österreichischen Reparationsforderungen gegen Deutschland, Mitteilung zu machen.“

Ich beantrage daher die Annahme des Versicherungsüberleitungsgesetzes laut Ausschlußbeschuß, die Annahme des Entschließungsantrages des Herrn Abgeordneten Ludwig und die Ablehnung des Minderheitsantrages der Frau Abgeordneten Floßmann.

Abg. Ferdinanda Floßmann: Hohes Haus! Das vorliegende Überleitungsgesetz leitet unsere Gedanken auf ein ganz bedeutsames Gebiet unserer Wirtschaft hin. Wenn man von Banken und Sparkassen erklärt, daß sie die Hauptstützen, die Pfeiler unseres Finanzwesens darstellen, dann darf man die Versicherungsanstalten in ihrer Gesamtheit als einen ganz bedeutsamen Stützpunkt unseres Finanzlebens hinstellen. Genau so wie bei den Banken und Sparkassen sammeln sich

auch bei den Versicherungsanstalten große Kapitalien an, und wenn Erschütterungen durch unsere Wirtschaft gehen, werden davon nicht nur die Banken und Sparkassen, sondern auch die Versicherungsinstitute schwerstens betroffen. Aber nicht allein Wirtschaftskrisen, sondern auch Krisen politischer Natur bewirken dies, und es ist selbstverständlich, daß Krisen, die durch einen so ungeheuren Krieg ausgelöst werden, auch an dem Versicherungswesen nicht spurlos vorübergehen. Der Herr Berichterstatter hat streiflichtartig auf die Schwierigkeiten des Versicherungswesens hingewiesen, die sich vor allem jetzt ergeben, da die Versicherungsanstalten ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachkommen sollen. Ich will etwas Ähnliches tun, aber von einer anderen Seite aus.

Der Versicherungsgedanke ist ungeheuer tief und fest in der Masse des Volkes verankert. Wenn dem nicht so wäre, dann würde es wahrscheinlich heute noch gar nicht möglich sein, in dieser Branche zum Geschäft zu gelangen. Aber nicht allein der Versicherungsgedanke ist so sehr verankert und trägt dazu bei, daß nach jeder Krise das Geschäftsleben der Versicherungen verhältnismäßig rasch wieder angekurbelt werden kann, sondern auch die außerordentlich gute Organisation und der ganz großartig aufgebaute und organisierte Werbeapparat in diesem Geschäftszweig. Es ist ganz eigenartig, daß gerade die Branche des Versicherungswesens, obwohl sie so vielfältig ist, in ihren Anforderungen an den Träger einer solchen Anstalt keinen Befähigungsnachweis verlangt. Es hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten ergeben, daß wir in den Versicherungen ehemalige und kommende Minister gehabt haben, daß Abgebaute und Arbeitslose sich eine neue Existenz gesucht haben und daß sich in der Versicherungsbranche solche, die nicht mehr verbrochen hatten, als daß sie ihrer politischen Gesinnung treu geblieben sind, von 1934 bis 1938 eine Existenz aufbauen konnten. Dies hat dazu geführt, daß sie auf den Gebieten ihres neuen Berufs nicht allein Lebenserfahrung gesammelt haben, sondern daß sie einen Einblick in das Los jener Versicherungsangestellten erhalten haben, die man bei der Versicherung eigentlich die Bienen des ganzen Betriebes nennen könnte, nämlich in das Los der Außenbeamten. Sie sind ja auch, so komisch es klingen mag, jene, die man in der Öffentlichkeit gerne als die Verfemten hinstellt, denen man wenig Vertrauen entgegenbringt. Das Vertrauen zu ihnen würde sich nun viel rascher festigen oder, sagen wir richtiger, das Mißtrauen, das man diesen Menschen entgegenbringt, würde sich aufhellen, wenn man sich endlich auch

einmal damit beschäftigen würde, wie es denn eigentlich um das Los dieser Außenbeamten aussieht. Sie sollen ja immer wieder aufs neue hinausgehen und den Versicherungsgedanken stärken; sie sollen alles Mißtrauen zerstören, das in den Massen, gewiß oft auch berechtigt, breiten Raum gefunden hat; sie haben die Aufgabe, das Geschäft wieder lebendig zu machen; sie sollen immer wieder neue Geschäfte bringen.

So war es zum Beispiel die undankbare Aufgabe dieses großen Heeres der Außenbeamten, nach dem Jahre 1936, nach dem sosehr bekannten Phönix-Krach, den Leuten zu erklären, warum die neue Umlage notwendig geworden war. Es war eine Umlage beim Lebensgeschäft von 4 Prozent, die alle Versicherungsnehmer belastet hat, in der Sachschadenversicherung von 5,5 Prozent und bei der Feuerversicherung eine Umlage von 6 Prozent. In der damaligen Zeit war es daher keine leichte Aufgabe, dem Versicherungsgeschäft wieder zur Gesundheit zu verhelfen. Es war sehr schwer, und gerade die Menschen, die dies tun mußten, und die es zuwege gebracht haben, werden nun immer wieder mit Mißachtung, gewissermaßen als diejenigen betrachtet, die eigentlich schuld daran seien, daß immer wieder etwas eintritt, was das Vertrauen der Versicherungsnehmer erschüttert, statt das Vertrauen zu heben; und dabei werden sie gar nicht für ihre Arbeit, sondern jeweils bloß für ihre Erfolge entlohnt.

Kaum war nach diesem Ereignis das Vertrauen zur Versicherung wieder hergestellt, da kam das Jahr 1938, und damit trat wieder ein ganz großes Ereignis ein, und zwar die Überleitung aller 67 Vereine. Das mag dem Laien wenig besagen, aber Hunderte und aber Hunderte sind damals auf das schwerste betroffen und bitter enttäuscht worden. Es waren vor allem die langjährigen Leichenvereine, die Sterbegeldvereine, die ihr ganzes Vermögen in den Fonds abführen mußten und auf Grund des Überleitungsgesetzes — damals war es also auch ein ähnlicher Name — in das neue Gesetz eingeschaltet wurden. Die alten Leute mußten damals eine neue Versicherung eingehen oder sie verloren ihren Versicherungsschutz. Damals gab es viele Hunderte, die schon 20, 25 und 30 Jahre lang regelmäßig — wenn auch kleine Beträge — eingezahlt hatten, die daher glaubten, sie hätten nun einen Versicherungsschutz in der Form, daß die bescheidenen Beerdigungskosten nach ihrem Ableben durch die Versicherung gedeckt seien, und nun mußten sie den kühlen Bescheid zur Kenntnis nehmen: Du bist zu alt, du kannst auf Grund des Überleitungsgesetzes nicht mehr übernommen werden; du hast zwar eingezahlt, aber der Gedanke des Versicherungswesens ist doch

der: Einer für alle und alle für einen! Damit ist deine Sache erledigt, du aber hast keinen Anspruch!

Nach der Angelegenheit dieser Überleitung gab es wieder eine Unmenge Arbeit. Die Überleitung war aber andererseits für viele ein sehr gutes Geschäft. Es gab viele Provisionen, die in die vielen Tausende ausgezahlt werden konnten; für den Versicherungsnehmer aber bedeutete dies abermals eine schwere Erschütterung in seinem Glauben an die Versicherung und ihre Festigkeit.

Nun haben wir dieses Versicherungsüberleitungsgesetz vor uns. Es ist zu begrüßen, denn es soll dazu beitragen, wesentliche Dinge zumindest vorübergehend zu regeln — das sagt ja schon der Name „Überleitungsgesetz“ — und Ordnung zu schaffen. Im § 4 dieses Überleitungsgesetzes — und es wurde auch vom Herrn Berichterstatter darauf verwiesen — wird zum Beispiel festgehalten, daß die Kleinlebensversicherungsnehmer nur 200 S ausbezahlt erhalten sollen, und es berührt mich eigenartig, wenn man dazu als Begründung angibt, daß das Verhältnis der großen zu den kleinen Lebensversicherungen so stehe wie 1 : 100, denn da muß ich nun wirklich folgendes feststellen: Wenn das Verhältnis so ist, dann wäre das Kleinlebensversicherungsgeschäft immer das beste Geschäft für jede Versicherungsanstalt gewesen; und das war auch so, denn das kleine Lebensgeschäft hat immer die lebendigste Propaganda dargestellt, die höchsten Prämiensätze abgeworfen, den Außenbeamten aber die schlechteste Entlohnung eingebracht. Die Versicherungsnehmer aber mußten die Folgen jeder Erschütterung, auch solche größten Ausmaßes, übernehmen.

Wie wirken sich nun diese Bestimmungen aus? Es heißt im § 4, daß 40 Prozent ausgezahlt werden können, bei den Kleinlebensversicherungen nur 200 S. Derjenige, der eine Kleinlebensversicherung abschließt, ist aber weder ein Kapitalist, noch kann er seine Versicherungspolizze zu irgendwelchen Investitionen oder etwa zu einer hypothekarischen Sicherstellung verwenden, weil der Betrag viel zu gering ist. Hier liegt ja meist nur der Gedanke vor, daß, wenn der Versicherungsnehmer einmal mit Tod abgeht, die Familie insofern geschützt dastehen soll als die Beerdigungskosten durch die Polizze ihre Deckung finden. Der Versicherungsnehmer hat also keine egoistischen Motive, denn das ist für ihn gar keine Spareinlage, kein Kapital, sondern nur der Ausdruck der Familienfürsorge den Seinen gegenüber. Mehr ist es nicht. Und nun wissen wir heute alle, daß die für ein auch noch so einfaches Begräbnis notwendigen Kosten mit 200 S nicht gedeckt werden können.

518 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946.

Wenn wir daher im Ausschuß diesen Antrag gestellt haben, so haben wir uns von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß auch die im § 6 vorgesehene Maßnahme, daß 40 Prozent des vertraglichen Anspruches ausbezahlt werden können, für die Kleinlebensversicherungsnehmer gar keine Bedeutung hat. Wenn die Versicherungssumme zwischen 500 und 1000 S beträgt — und sie bewegt sich meistens in diesem Rahmen — dann sind 200 S schon 40 Prozent von 500 S, wenn aber jemand eine Großlebensversicherung abgeschlossen hat — und das könnte man für jede Anstalt nachweisen — dann werden auch 10.000, 15.000 oder 16.000 S zur Auszahlung kommen, trotz der finanziellen Beengtheit der Anstalten, weil eben jeder Inhaber einer Großlebensversicherung die dem Schillinggesetz entsprechenden Unterlagen bestimmt immer beibringen wird können, um die 40 Prozent zu erlangen. Anders ist es aber bei dem kleinen Mann, der in der großen Masse in Betracht kommt, der also eine Fürsorge im bescheidensten Ausmaß für seine Hinterbliebenen schaffen wollte; denn für ihn hat die Bestimmung des § 6 gar keine Bedeutung.

Von diesen Erwägungen ausgehend, haben wir im Finanzausschuß den Antrag gestellt, daß hier eine Änderung eintreten möge. Der Antrag hat aber leider nicht die Mehrheit erhalten.

Ich erlaube mir, diesen Antrag als Minderheitsantrag hier im Hause nochmals vorzubringen und ihn daher wörtlich bekanntzugeben (liest):

„§ 4, Abs. (1), Abschnitt B, lit. a, soll lauten:

„a) in der Kapitalversicherung je Versicherungsfall 40 Prozent der vertragsmäßigen Leistung, höchstens 5000 S, mindestens aber 400 S; ist der vertragsmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsumme, die vertragsmäßige Leistung. Die darnach auszuzahlende Summe . . . und so weiter.“

Die folgenden Sätze würden dann entfallen, die immer wieder einen Unterschied zwischen der Groß- und Kleinlebensversicherung machen. So wäre die Möglichkeit gegeben, daß eben auch derjenige, der eine Kleinlebensversicherung abgeschlossen hat, den Mindestbetrag von 400 S bekommt, und wenn der Herr Berichterstatter heute erklärt hat, daß dies nicht möglich sei und man hätte diesem Antrag aus Gewissenhaftigkeit — ich will es so auffassen — nicht zustimmen können, weil viele Anstalten einer solchen Verpflichtung nicht nachkommen könnten, dann gäbe es vielleicht eine Möglichkeit, etwas strenger vorzugehen, wenn es sich um die Auszahlung der 40 Prozent bei Versiche-

rungssummen von 20.000 bis 50.000 S oder noch mehr handelt, denn auch solche Fälle sind in der jüngsten Zeit vorgekommen.

Wenn dieser Antrag im Finanzausschuß die Mehrheit nicht erlangt hat, dann will ich mich der bescheidenen Hoffnung hingeben, daß doch auch auf der rechten Seite des Hauses Vertreter der kleinen und kleinsten Sparrer sitzen, die genau wissen, daß man auch in einer Arbeiterfamilie bei einem Todesfall mit 200 S die dringendsten Ausgaben nicht decken kann. Vielleicht sind es dann eben diese Vertreter, die heute unserem Minderheitsantrag zur Mehrheit verhelfen. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf zum Versicherungsüberleitungsgesetz ist sicherlich von größter wirtschaftlicher Bedeutung. So wie die gesamte Arbeiterversicherung auf neue Grundlagen gestellt werden muß und einer völligen Reorganisation bedarf, so muß auch das gesamte österreichische Versicherungswesen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Durch die Auswirkungen des Krieges, durch die gewaltigen Zerstörungen von Vermögenssubstanzen der Versicherungsgesellschaften ist eine Versicherungsaktion sicherlich akut geworden. Das sehe ich ein und das sehen auch meine Kollegen von der kommunistischen Nationalratsfraktion ein. Aber was beinhaltet eigentlich der vorliegende Gesetzentwurf? Er leitet in Wirklichkeit eine große Sanierungsaktion zugunsten der großkapitalistischen Versicherungsgesellschaften ein.

Der Gesetzentwurf besagt, daß zwar die Leistungen der nach Hunderttausenden, ja nach Millionen zählenden Versicherten aufrecht bleiben sollen, während die Gegenleistungen, die Versicherungsleistungen, bis zu 90 und 95 Prozent herabgesetzt werden. Ja, gut! Wenn ein solcher Eingriff nötig ist, dann muß man sich aber doch auch die Frage vorlegen, ob man in einer Zeit, in der man überall von der Verstaatlichung spricht und in der die anderen Länder zwar weniger von der Verstaatlichung sprechen, aber Verstaatlichungsaktionen größten Stiles durchführen, bei uns in Österreich wenigstens auf diesem einen Gebiet hier vom Wort zur Tat schreiten soll. Gerade die Verstaatlichung der Versicherungsgesellschaften wäre eine volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe. Gut, jetzt soll saniert werden! Wir wissen alle — und meine verehrte Vorrednerin hat bereits darüber einiges gesagt —, daß Zehntausende, sogar viele Zehntausende von Versicherten, die eine bescheidene Lebensversicherungsrente begehren, beziehungsweise eine kleine Lebensversicherung abgeschlossen haben und im Erlebensfall jetzt schon, in den nächsten

Jahren, oder vielleicht gar in den nächsten Monaten schon 1500, 2000 oder 3000 S erwarten, zu ihrem größten Schrecken nur einen Betrag von 200 S — wenn der Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei angenommen wird, von 400 S — erhalten sollen. Ich verweise aber darauf, daß gerade auf dem Gebiet der Lebensversicherung die breiten Massen der Arbeiter und Angestellten beteiligt sind, und wieder erleben gerade die alten Frauen und Männer die schwere Enttäuschung, daß man sie um alle ihre Ersparnisse bringt. Ersparnisse sind eben auch die Prämien, die diese bedauernswerten kleinen Leute — materiell gesehen — eingezahlt haben.

Ich sehe nicht ein, weshalb man die Ergebnisse dieser Sanierungsaktion den großkapitalistischen Schichten zuführen soll. Gelingt die Sanierung nicht, dann wird der Staat eben wieder von allen Gesellschaften aufgerufen werden und er muß dann zum Schluß auch noch in den Steuersäckel greifen und eine weitere, zweite Sanierungsaktion starten. Da ist es doch viel einfacher, man übergibt wenigstens die großen Versicherungsgesellschaften der Allgemeinheit. Dann würden die Opfer, die die Versicherten und die Allgemeinheit zu tragen haben, wieder indirekt den Opfern dieser Sanierungsaktion zugute kommen. Das wollte ich namens der kommunistischen Kollegen zu diesem Gesetz sagen.

Es ist im § 2 auch eine sogenannte Wiederaufbaukommission vorgesehen. Diese Wiederaufbaukommission, die zehn Mitglieder zählen soll, soll auch zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes umfassen. Diese Angelegenheit bedeutet eine völlige Reorganisation des österreichischen Versicherungswesens, und es besteht dafür ein lebhaftes Interesse in den breiten Schichten unseres Volkes und nicht zuletzt der werktätigen Bevölkerung. Der Anteil, den man dem Österreichischen Gewerkschaftsbund als Repräsentanten des werktätigen Volkes zuerkennt, ist unserer Auffassung nach zu gering. Es wird mir daher gestattet sein, einen Antrag vorzulegen, und ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen. Er bezweckt eine Verstärkung der Vertretung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Der Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen: In dem Bundesgesetz, betreffend Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz), hat im § 2, Abs. (1), der erste Satz zu lauten: „§ 2 (1). Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf fachkundigen Mitgliedern. In der Kommission müssen der Verband der Versicherungs-

anstalten Österreichs durch vier Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines ein Vertreter einer reinen Kleinlebensversicherungsanstalt sein muß, der Österreichische Gewerkschaftsbund durch vier Vertreter, weiter die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen von Wien und Niederösterreich, die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien sowie die Arbeiterkammer in Wien durch je ein Mitglied vertreten sein.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag geschäftsordnungsmäßig zu behandeln und die Unterstützungsfrage zu stellen. Die Kommunistische Nationalratsfraktion wird für den Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei stimmen.

*

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage. Der Antrag wird genügend unterstützt.

Bei der Abstimmung werden der Minderheitsantrag Floßmann sowie der Antrag Elser abgelehnt, der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben,

der Entschließungsantrag des Ausschusses wird angenommen.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (84 d. B.): Bundesgesetz über die **Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft** und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen (118 d. B.).

Berichterstatte^rin Proft: Hohes Haus! Nach den Zerstörungen, die der Nationalsozialismus auf allen Gebieten unseres Lebens zurückgelassen hat, ist auch eine Neuordnung beim Strafvollzug notwendig. Es muß eine modernere Auffassung in der Strafrechtspflege Platz greifen. Infolgedessen wäre ein neues dementsprechendes Strafvollzugsgesetz notwendig. Dieses Gesetz müßte unter Mitwirkung aller verantwortlichen Kreise, auch der Justizwachebeamtenschaft, geschaffen werden. Bis dahin würde aber ziemlich viel Zeit vergehen, und es ist daher notwendig, einstweilige Verfügungen zu treffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt erstens die Möglichkeit der Einzelhaft als Begünstigung für den Verurteilten und zweitens die Einsetzung von Strafvollzugskommissionen. Diese beiden Maßnahmen waren schon in einem Gesetz vom 1. April 1872 vorgesehen. Dieses Gesetz wurde am 23. Oktober 1943 durch ein Vereinfachungsgesetz aufgehoben. Wir stehen also jetzt, nahezu ein Dreivierteljahrhundert nachher, wieder dort, wo wir einmal waren.

520 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946.

Das Strafgesetz kennt die Einzelhaft nur als Verschärfung. Der vorliegende Gesetzentwurf wünscht aber die Möglichkeit einer fakultativen Einzelhaft mit begünstigter Anrechnung, das heißt, für zwei Tage Einzelhaft sollen drei Tage des Strafvollzuges gerechnet werden. Um nun allen Verurteilten, die man für besserungsfähig hält, und die man dieser Begünstigung teilhaftig werden lassen will, die Möglichkeit zu geben, ihre Strafe in Einzelhaft zu verbüßen, wären sehr viele Anstalten notwendig. Es stehen im ganzen in drei Gerichtshofgefängnissen nur 320 Einzelzellen zur Verfügung. Das Gesetz besagt, daß die Einzelhaft bei besserungsfähigen Verurteilten am Beginn der Strafzeit stehen soll. Man will aber auch die Möglichkeit geben, daß, wenn am Beginn der Strafe eine Einzelzelle nicht frei ist, die Einzelhaft später angetreten wird.

Es ist vorgesehen, daß die Einzelhaft in der Mindestdauer von acht Monaten und in der Höchstdauer von drei Jahren absolviert wird. Durch die Einzelhaft von acht Monaten ist dann eine Strafe von einem Jahr verbüßt. Über die Anhaltung in Einzelhaft entscheidet der Vorsteher der Anstalt. Der Häftling kann diese Verfügung ablehnen. Wenn man Einzelhaft verfügt, muß auch auf den Gesundheitszustand und die allgemeine körperliche und sonstige Eignung des Verurteilten Rücksicht genommen werden. Der Entwurf sieht vor, daß der in Einzelhaft Angehaltene mit Arbeit in seiner Zelle beschäftigt wird und daß ihm auch ein Schulunterricht, soweit dies notwendig ist, ermöglicht wird; es soll ihm auch die Möglichkeit der Selbstbildung gegeben werden, falls er es wünscht und die Eignung dazu besitzt. Es ist vorgesehen, daß jedem, der sich in Einzelhaft befindet, zweimal täglich Besuche abgestattet werden können. Man meint damit nicht Besuche von Verwandten und Bekannten; für jeden, der einmal eingekerkert war, wird es leicht verständlich sein, daß zweimal im Tag die Tür aufgehen muß, damit der in Einzelhaft Befindliche nicht gänzlich von der Welt abgeschlossen ist. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch dann, wenn ein Teil der Strafe in Einzelhaft verbüßt wurde, die ganze in Einzelhaft zugebrachte Zeit begünstigt angerechnet werden. Falls sich der Verurteilte durch irgendwelche Verfügungen benachteiligt fühlt, stehen ihm Rechtsmittel zu.

Die Justizbehörde bekundet durch diesen Gesetzentwurf soziale Einsicht. Man erwartet, daß nicht ein verbitterter Sünder, sondern ein Mensch, der der Gesellschaft noch von Nutzen sein kann, die Zelle verläßt.

Die zweite Maßnahme bezieht sich auf die Einsetzung von Strafvollzugskommissionen, die die Durchführung dieser Bestimmungen überwachen sollen. Die Kommission soll aus dem Staatsanwalt, zwei Beamten der Anstalt, vier Vertrauenspersonen und einem Protokollführer zusammengesetzt sein. Diese Kommissionen haben die Möglichkeit, alle mit dem Strafvollzug befaßten Personen der Anstalt ihren Sitzungen beizuziehen. Ernannt werden diese Kommissionen durch das Bundesministerium für Justiz. Der Minister ernannt dann die Vertrauenspersonen auf Grund der von den Gemeinden oder in Wien vom Magistrat gemachten Vorschläge. Die Kommission hat die Aufgabe, einmal im Monat die Anstalten und die Häftlinge zu besuchen, Wünsche und Beschwerden von ihnen entgegenzunehmen und Abhilfe zu schaffen. Die Beschlüsse der Kommission können über Begehrt des Verurteilten überprüft und abgeändert werden.

Das wären die beiden Verfügungen, die der vorliegende Gesetzentwurf trifft. Im Ausschuß wurde darüber eine ausführliche Debatte abgeführt, an der sich die Abgeordneten beider Parteien, der Herr Justizminister und die Herren seines Amtes beteiligten. Der Entwurf wurde dann nach mehrfachen Änderungen einstimmig angenommen. Die Abänderungen betreffen in der Hauptsache textliche Verbesserungen und die Sicherstellung von Rechtsmitteln.

Es ist nun notwendig, daß das Gesetz, wenn es beschlossen ist, den Häftlingen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird, damit sie jederzeit wissen, welche Möglichkeiten sie haben. In einer Zeit, wie wir sie in den letzten Jahren erlebten, in der das Recht abgeschafft war, waren die Gefängnisse und Strafanstalten zu klein, um alle die fassen zu können, die nicht wegen krimineller Vergehen, sondern nur deswegen verhaftet wurden, weil sie Anhänger einer Idee waren. Heute wollen wir keine Masseneinkerkierung mehr und wir wollen die Strafe auch nicht als Rache durchführen. Es herrscht bei uns wieder das Recht und da es wieder ein Recht gibt, ist es auch notwendig, die Freiheit der Person zu gewährleisten, wie sie uns schon das Staatsgrundgesetz gegeben hat. Nur wer sich gegen das bestehende Recht vergeht, soll der Strafe verfallen. Man will also auch in dem Häftling immer noch den Menschen sehen. Der Herr Bundesminister für Justiz und sein Amt wünschen wie wir alle ein modernes Strafvollzugsgesetz. Dazu ist auch notwendig, daß für die Durchführung eines solchen Gesetzes ein besonders geschultes Personal zur Verfügung steht. Das ist aber derzeit noch nicht

23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946. 521

möglich. Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Übergang bilden. Der Ausschuß hat daher nach eingehender Debatte der Regierungsvorlage einstimmig zugestimmt.

Hohes Haus! Ich stelle nun namens des Justizausschusses den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Es kommt der 8. Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (76 d. B.): Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Notenbank-Überleitungsgesetzes und der Notenbanksatzungen abgeändert werden (Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle) (119 d. B.).

Berichterstatler Fink: Man spricht vom Stande des Wassers eines Flusses, man spricht vom Stande der Finanzen, also der Währung eines Landes; diese beiden Dinge haben das eine gemeinsam, daß es immer nur einen Stand gibt. Das Wasser steht an beiden Ufern der Donau und in der Mitte gleich hoch; es gleicht sich aus. So ist es auch mit den Finanzen eines Landes. Es ist unmöglich, diese in einem Bereiche in Ordnung zu halten, in einem anderen aber in Unordnung geraten zu lassen. Inflation kann nämlich nur dann vermieden werden, wenn sie überall dort, wo sie anzusetzen vermag, vermieden wird.

Die vorliegende Novelle schließt nun die Möglichkeit aus, für die Führung des Staatshaushaltes — um mit dem Manne auf der Straße zu sprechen — die Banknotenpresse vorzuspannen. Das ist erfreulich. Dagegen wird die Banknotenpresse notwendig, um den Zahlungsbedarf der Besatzungsmächte zu decken.

Ich möchte weder undankbar werden noch möchte ich als Berichterstatler eine Pflicht verletzen. Es wäre undankbar, würde ich die großzügigen Hilfsmaßnahmen der Alliierten, die sie uns in den schwierigen Monaten des Jahres 1945 und auch jetzt unseren Bundesländern, dabei vor allem unserem Wien, besonders auf dem Nahrungsmittelsektor zukommen ließen und noch zukommen lassen, nicht anerkennen.

Ich fühle mich als Berichterstatler aber auch verpflichtet zu zeigen, wohin die großen Besatzungskosten führen. Nach Angaben des Herrn Finanzministers im Finanzausschuß mußten für diesen Zweck vom

12. Februar 1946 bis 30. Juni 1946 400 Millionen Schilling freigegeben werden. Insgesamt sind für den Zahlungsmittelbedarf der Besatzungsmächte bereits 2¼ Milliarden Schilling ausgegeben worden. Ich will es offen aussprechen: die österreichische Bevölkerung ist enttäuscht und in ihrem Arbeitswillen gelähmt, daß trotz aller gegebenen Versprechungen ein Jahr nach Beendigung des Krieges noch eine so große Besatzung im Lande ist, daß als Ausdruck dieser Besatzung immer noch die Vierteilung Österreichs besteht, daß unserer Forderung nach ethnologisch und geographisch geklärten Grenzen — ich meine unsere Forderung auf Südtirol — immer noch nicht Rechnung getragen ist und daß die Entlassung, beziehungsweise Heimführung unserer Kriegsgefangenen nur so langsam vor sich geht.

Meine sehr Verehrten! Man sagt uns, wir müssen uns nach der Decke strecken. Wir in Österreich sind uns bewußt, daß wir die ersten Jahre nicht warm gebettet sein werden. Die Verhältnisse sind auch nicht dazu angetan. Wenn man aber sagt, man müsse sich nach der Decke strecken, dann muß man auch wissen, wie groß diese Decke ist, ja man muß wissen, ob man überhaupt eine Decke hat. Wenn das, was wir Österreicher uns erarbeitet haben, was also früher unser Besitz war, wenn das, was unser Boden hervorbringt, nicht österreichisches Eigentum ist und bleiben soll, dann glaube ich, können wir sagen: wir haben keine Decke; dann muß unsere Wirtschaft erfrieren.

Erarbeitet, mit Mühe und Fleiß und vielfach unter Darben erarbeitet, hatten wir auch, um nur ein Beispiel zu geben, unseren Gold- und Devisenschatz von rund 330 Millionen Schilling. All das sind Dinge, auf die unsere verantwortlichen Männer des Staates schon wiederholt mit aller Eindringlichkeit hingewiesen haben. Ich bin mir bewußt, auch nach diesem Krieg wird die Arbeit der Arbeiter und Bauern, der Wirtschaftler und der Intelligenz dazu beitragen müssen, um unsere Währung zu festigen.

Abgesehen von den vorhin zitierten die Arbeitsfreudigkeit wesentlich hemmenden Tatsachen könnte man auch auf Schwierigkeiten innerstaatlicher Natur hinweisen. Es tritt nämlich der Mißstand auf, daß sich in einzelnen Bereichen der naturgegebenen Arbeitsmöglichkeiten zu wenig Arbeiter finden, bei anderen sich ein Überangebot einstellt und sich neben der echten Arbeit so etwas wie eine unechte Arbeitslosigkeit bildet. Es wird nicht zuletzt Aufgabe der Staatsfinanzen sein, durch Maßnahmen auf sozialem Gebiet ausgleichend zu wirken.

522 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946.

Hohes Haus! Welche Bedeutung die Alliierten der Sicherung der Währung vor Inflation beimessen, zeigt ein Vorfall in Vorarlberg. Landeshauptmann Ilg hatte vor einiger Zeit die Löhne gewisser Gruppen von Arbeitern, die unerträglich niedrig schienen, aus eigenem durch eine Verordnung erhöht. Dies trug ihm eine Rüge der Besatzungsmacht ein, die offiziellen Charakter annahm. Als Grund wurde eine Bestimmung des Alliierten Rates zitiert, die das unbedingte Festhalten an dem bestehenden Entlohnungsniveau und dem Preisstop vorschreibt, um Österreich die Gefahr einer Inflation zu ersparen. Dieser Vorfall zeigt, welches Gewicht die Alliierten darauf legen, daß es in Österreich zu keiner Inflation kommt.

Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß die Alliierten auch in jenen Bereichen, in denen ihre Maßnahmen entscheiden, nicht weniger gewissenhaft wachen und uns für die Festigung unseres Währungshaushaltes endlich die notwendigen Voraussetzungen geben. Damit auch wir tun, was in unserer Macht liegt, möchte ich das Hohe Haus im Auftrage des Finanzausschusses bitten, dem vorliegenden Entwurf und der dem Bericht beigefügten Entscheidung die Zustimmung zu geben. Sie lautet (liest):

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, die Höhe jener Beträge, die zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfes der Besatzungsmächte bei der österreichischen Nationalbank angefordert werden, dem Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates vierteljährlich bekanntzugeben.“

Ebenfalls dem Bericht beigedruckt ist ein Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten Honner. Ich möchte Sie nicht mit einer Wiederholung ermüden; aus dem Bericht ist auch ersichtlich, daß die Mehrheit des Finanzausschusses diesen Antrag nicht aus grundsätzlichen, sondern aus zeitbedingten Gründen abgelehnt hat. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Honner: Hohes Haus! Der Aufbau der Österreichischen Nationalbank zeigt, daß an diesem Institut ausschließlich der österreichische Staat beteiligt ist. Es gibt und kann derzeit auch keine privaten Besitzer geben. Der österreichische Staat haftet gemäß § 1, Abs. (2), dieses Gesetzes für alle Verbindlichkeiten der Österreichischen Nationalbank, da außer den Forderungen gegen den Bundesschatz der Republik kaum irgendwelche Deckungen für den Notenumlauf vorhanden sind. Wenn also der österreichische

Staat für den gesamten Notenumlauf haftet — und das ist der Fall, weil ja die Forderungen gegen den Bundesschatz bestehen —, so ist es mehr als billig, daß dieser Tatsache auch in der Bezeichnung des Noteninstitutes Rechnung getragen wird. In der Führung der Notenbank ist seinerzeit bereits im Notenbank-Überleitungsgesetz von 1945 diesem Umstand Rechnung getragen worden. Ich habe im Finanzausschuß zu § 1 einen Antrag eingebracht, der besagt, daß vor dem § 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzes ein Absatz eingefügt werden soll, in dem erklärt wird, daß die Österreichische Nationalbank eine österreichische Staatsbank ist. Dies erscheint umso leichter durchführbar, als ja die Vertreter aller hier im Hause vertretenen Parteien, insbesondere die Vertreter aller drei Parteien im Österreichischen Gewerkschaftsbund, im Zusammenhang mit der Diskussion und den Debatten rund um die Verstaatlichungsfrage erklärt haben, daß für die Notenbank eine Verstaatlichungsforderung aufzustellen vollkommen überflüssig sei, da der Gedanke, daß die Notenbank ein staatliches Institut sein soll, bereits Allgemeingut aller Parteien wäre und in einem Gesetz verankert werden würde. Es ist mir bekannt, daß seitens des Gewerkschaftsbundes bei seinen Verstaatlichungsforderungen auch die Forderung nach Verstaatlichung der Banken erhoben worden ist. Wir sind also meiner Auffassung nach die zuständige Stelle, um gelegentlich der Beschlußfassung über dieses Gesetz die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen für die Verstaatlichung dieses wichtigen Noteninstitutes zu beschließen.

Ich bitte daher die Vertreter aller drei Parteien in diesem Hause, dem dem Ausschußbericht beigedruckten Minderheitsantrag die Zustimmung zu erteilen. Der Antrag besagt (liest):

„Im § 1 ist als Abs. (1) einzufügen:

„(1) Die Österreichische Nationalbank steht als österreichische Staatsbank im Eigentum der Republik Österreich.“

Der bisherige Abs. (1) wird Abs. (2), der bisherige Abs. (2) wird Abs. (3).“

Bei dieser Gelegenheit wäre noch daran zu erinnern, daß wir im Nationalrat in Zusammenhang mit der Diskussion über das Budget auch eine Entschliebung angenommen haben, die von der Regierung verlangt, alle Mittel und Möglichkeiten in Bewegung zu setzen, daß das seinerzeit durch die Nazi geraubte Eigentum der Österreichischen Nationalbank, der Gold- und Devisenschatz, ehebaldigst wieder in den Besitz unseres Noteninstituts, der Österreichischen Nationalbank, zurückgeführt werde. Es wäre also

23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946. 523

an der Zeit, in Zusammenhang mit diesem Gesetz in dieser Richtung die erforderlichen Wege zu beschreiten und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit dieser seinerzeitige Raub an unserem Bundesvermögen wieder gutgemacht wird. Im übrigen bitte ich das Hohe Haus, den Minderheitsantrag zum Beschluß zu erheben.

*

Bei der Abstimmung wird der Minderheitsantrag abgelehnt, die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben sowie die Entschließung des Ausschusses angenommen.

Der 9. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (78 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung und Einheitsbewertung (Vermögenssteuernovelle 1946) (120 d. B.).

Berichterstatte**r Lakowitsch**: Hohes Haus! Wie auf so vielen Gebieten hat das nationalsozialistische Regime auch auf dem Gebiet unserer Währung Unheil gebracht und Verwüstung angestiftet. Um die Währung zu sichern, ist eine Abgabe vom Vermögen vorgesehen. Als Vorbereitung für diese Vermögensabgabe ist das vorliegende Gesetz anzusehen.

Dieses Gesetz umschließt im wesentlichen vorerst den Kreis jener, die vermögenssteuerpflichtig sind. Sie teilen sich in juristische und natürliche Personen. Bei den juristischen Personen sind die Kapitalgesellschaften unbeschadet der Höhe ihres Vermögens zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet. Desgleichen kann jedermann vom Finanzamt aufgefordert werden, eine solche Vermögenserklärung abzugeben. Als Stichtag für die Vermögensangabe ist der 1. Jänner 1940 vorgesehen. Das hat den Zweck, alle Vermögensvermehrungen besonders erfassen zu können, die durch das Naziregime und den Krieg entstanden sind. Es ist begreiflich, daß gerade solche Vermögensvermehrungen bei einer Besteuerung besonders herangezogen werden sollen.

Das vorliegende Gesetz wurde in der Fassung, wie es eingebracht worden ist, vom Finanzausschuß angenommen. Ich erlaube mir namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der Nationalrat wolle diesem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (78 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 10. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (95 d. B.): Bundesgesetz über eine Erhöhung der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder (Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetz) (121 d. B.).

Berichterstatte**r Müllner**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1946 das Gesetz über eine Erhöhung der Aufsichtsratsgebühren einer eingehenden Beratung unterzogen. In dem Bestreben, die Staatsfinanzen zu festigen, hat die Regierung nicht nur die Pflicht, die bestehenden Finanzgesetze bestehen zu lassen, sondern auch neue Abgaben zu finden.

Die Aufsichtsratsabgabe hat bisher 20 vom Hundert betragen. Sie soll, da alle Bevölkerungskreise und natürlich auch besonders diejenigen, die ihr Einkommen verhältnismäßig leicht erwerben, Opfer bringen müssen, entsprechend erhöht werden. Sie soll ohne Rücksicht darauf, daß nachher noch die Einkommensteuer in Abzug gebracht wird, von 20 auf 30 Prozent erhöht werden.

Diese Regierungsvorlage hätte schon früher eingebracht werden sollen. Sie war daher mit einem Termin versehen, der im § 2 mit 31. Dezember 1945 angeführt ist. Da dieser Termin jetzt nicht mehr nötig ist, hat der Finanz- und Budgetausschuß vorgeschlagen, daß der § 2 gestrichen und an seine Stelle der § 3 mit der Bezeichnung „§ 2“ gesetzt wird. Nach der Vorlage schlägt der Finanz- und Budgetausschuß dem Hohen Hause vor, die vorliegende Gesetzesvorlage unter Berücksichtigung der Streichung des § 2 unverändert anzunehmen.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, der dem Hohen Hause vorliegt, heißt es: „Die Entschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder von Kapitalgesellschaften unterliegen derzeit einer Abgabe von 20 Prozent. Da die Vergütungen oft zur Arbeitsleistung des genannten Personenkreises nicht in einem solchen Verhältnis stehen, welches die Höhe der Entlohnung als unbedingt begründet erscheinen läßt, soll die prozentuelle Abgabe um die Hälfte, das heißt von 20 auf 30 Prozent, erhöht werden.“ Dieser Erhöhung stand ein anderer Vorschlag im Finanz- und Budgetausschuß gegenüber, der eine Steigerung von 20 auf 50 Prozent vorgesehen hat. Diese Erhöhung hat die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses nicht gefunden.

524 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. Juni 1946.

Meine Damen und Herren! Es ist nicht einzusehen, daß man in einer Zeit, in der man vielleicht mit berechtigten, zum Großteil aber mit unberechtigten Argumenten an den nazistischen Kriegssteuern, besonders der nazistischen Lohn- und Gehaltssteuer, festhält, sich andererseits dort, wo es sich um die Begrenzung der Einkünfte von Personen handelt, die vermöge ihrer Funktion in der Lage sind, oft auf sehr mühelose Art und Weise sich ein Einkommen zu erwerben, entgegenkommender zeigt. Es wird von der Masse der Lohnempfänger nicht verstanden werden, daß man ihr berechtigtes Begehren, die Nazikriegssteuern aufzuheben oder wenigstens in ihrem Ausmaß herabzusetzen, nicht Rechnung tragen kann mit der Begründung, daß der Aufbau größere Mittel erfordert, während man andererseits mit denselben Argumenten und Begründungen, wie man sie bezüglich der Lohnsteuer ins Treffen führt, nicht geneigt ist, mühelose Einkommen stärker zu besteuern.

Es ist bekannt, daß einzelne Personen oft eine sehr große Zahl von Aufsichtsratsmandaten bekleiden und aus dieser großen Zahl von Funktionen auf sehr mühelose Art ein sehr erträgliches zusätzliches Einkommen beziehen. Es ist unserer Auffassung nach nicht einzusehen, warum nicht eine Erhöhung von 20 auf 50 Prozent vorgenommen werden soll, unbeschadet einer späteren gesetzlichen Regelung, die ja ohnedies im Zusammenhang mit der ganzen Frage der Verstaatlichung und des Wiederaufbaues vorgenommen werden muß.

Ich erlaube mir daher, den Antrag, der im Finanzausschuß von sozialistischer Seite ge-

stellt worden ist, eine Erhöhung von 20 auf 50 Prozent vorzunehmen, hier im Hause als meinen Antrag einzubringen. Mein Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen: Im Bundesgesetz über eine Erhöhung der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder (Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetz) hat der letzte Teil des § 1 zu lauten: . . . wird von 20 auf 50 Prozent erhöht.“

*

Der Präsident stellt, da der Antrag nicht genügend unterstützt ist, die Unterstützungsfrage. Der Antrag wird genügend unterstützt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Honner abgelehnt, der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nach Schluß der Haussitzung anberaumte Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung wird abgesagt und für Dienstag, den 18. Juni 1946 nach Schluß der Haussitzung angesetzt.

Die nächste Plenarsitzung wird für Dienstag, den 18. Juni 1946, 11 Uhr vormittag, einberufen mit der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über das Gerichtsorganisationsgesetz 1945. Weitere Ergänzungen sind vorbehalten.

Die Sitzung wird um 13 Uhr 05 Minuten geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 05 Minuten.